

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 15.06.2022 Mein Zeichen: IV 635 - 43916/2022 Meine Nachricht vom: /

Nele Schneider Nele.Schneider@im.landsh.de Telefon:+49 431 988-1767 Telefax: +49 431 988-6-141767

27.06.2022

Auskunft über Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Raumordnungsverfahren für das Deponievorhaben an der B 76

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 15. Juni 2022. In dieser baten Sie um Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz, welche Träger öffentlicher Belange in dem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Deponie an der B 76 bei Gammelby/Kosel beteiligt worden sind.

Leider können wir Ihnen die erbetenen Informationen nicht bereitstellen.

Grundsätzlich hat gem. § 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) jede Person ein Recht auf freien Zugang zu den der Verwaltung vorliegenden Informationen, wenn nicht ein Ablehnungsgrund nach § 9 IZG-SH vorliegt. In dem laufenden Raumordnungsverfahren besteht ein Ablehnungsgrund nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 IZG-SH, da eine nachteilige Auswirkung auf die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen durch die Herausgabe der Informationen vorliegt und das sich hieraus ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

"Der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen beruht auf der Notwendigkeit, Sachverhalte zu ermitteln, sie zu diskutieren und dann erst Entscheidungen zu treffen. Im Rahmen des Prozesses der Entscheidungsfindung muss es für die Verwaltung möglich sein, alle Tatsachen einzubeziehen und abzuwägen. Dies kann nur gelingen, wenn unbefangen alle Seiten beleuchtet werden können." (PdK IZG-SH § 9 Rn. 68, beck-online).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Raumordnungsverfahren dient der Landesplanungsbehörde zur Informationsbeschaffung, um eine vollumfängliche Beurteilung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens vornehmen zu können. Die Landesplanung ist daher auf die unbefangene Bewertung des Vorhabens durch die Träger öffentlicher Belange und ihre fachliche Expertise angewiesen. Das hieraus resultierende öffentliche Interesse an Geheimhaltung der Informationen während der Dauer des Verfahrens überwiegt daher dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse.

Selbstverständlich steht es Ihnen nach wie vor frei, Ihre Bedenken bezüglich des Vorhabens in dem noch laufenden Beteiligungsverfahren an die Landesplanung zu übermitteln. Ihre Stellungnahme wird Teil des Abwägungsmaterials, welches die Grundlage der das Raumordnungsverfahren abschließenden raumordnerischen Beurteilung bildet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

USchreide

Nele Schneider

IV 635

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.